

Ratgeber zur Bestattungsvorsorge



Informationen und Hilfen
für Vorsorgende



Vorwort



Der Tod eines geliebten Menschen stellt immer ein einschneidendes Ereignis dar. Nur wenige können allein auf sich gestellt damit umgehen.

Schmerz, Schock, Trauer und das Erleben von Verlust binden und blockieren die rationale Kraft. In dieser schwierigen Situation möchten wir ein hilfreicher Partner sein, der durch diese schwere Zeit begleitet.

Wir organisieren den Ablauf einer würdigen Bestattung und übernehmen die Erledigung aller notwendigen Formalitäten. Zudem vermitteln wir den Beistand, der in den verschiedenen Phasen der Krisen- und Trauerbewältigung in Anspruch genommen werden kann.

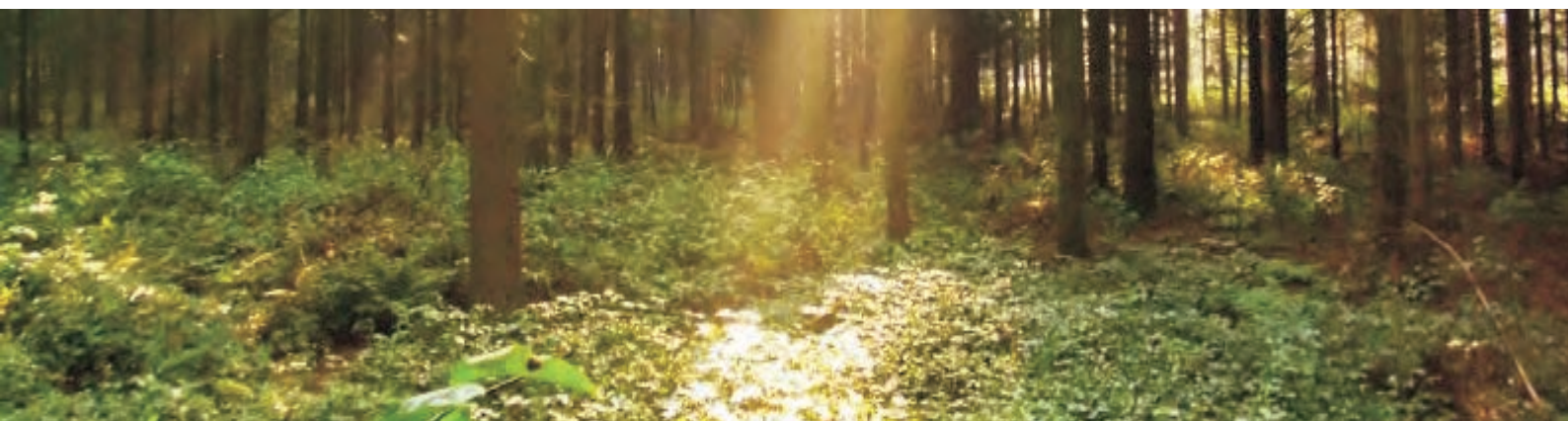
Viele nicht alltägliche Fragen treten im Zusammenhang mit einer Bestattung auf. Unser Ratgeber soll Ihnen bei der Beantwortung dieser Fragen helfen und Ihnen wichtige Informationen und Hinweise zur Bestattungsvorsorge geben.

Wir hören Ihnen zu und helfen Ihnen.
Wir sind für Sie da, so lange Sie es wollen.

Rainer, Sebastian und Magdalene Schunder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Warum vorsorgen?	4
Was tun im Trauerfall?	5
Bestattungsarten	6
Einzelheiten der Bestattung	7
Abmeldungen	9
Ihre persönliche Vorsorge	16
Ihre persönlichen Angaben	23
Notizen	25



Warum vorsorgen?

Bestattungen können durch entsprechende Vorsorgeverträge im Voraus geregelt werden.

Ein derartiger Vertrag hat den Sinn, dass alle Details und Wünsche für eine dereinstige Bestattung vorab festgelegt werden sowie ein Kostenvoranschlag auf der aktuellen Preisbasis und entsprechend den eigenen Vorstellungen erstellt wird.

Den Hinterbliebenen wird so die nicht immer einfache Entscheidung in Bezug auf die Bestattungsart sowie finanzielle Sorge abgenommen.

Nach wie vor steht das persönliche Gespräch mit den Ratsuchenden im Vordergrund unserer Bemühungen.

In unseren Besprechungsräumlichkeiten kann ohne Zeitdruck alles Notwendige festgelegt werden.



Was tun im Trauerfall?

Erste Schritte:

- **Benachrichtigen Sie den nächst erreichbaren Arzt**

Bei einem Sterbefall in der Wohnung benachrichtigen Sie bitte sofort den nächst erreichbaren Arzt, Hausarzt oder den zum Notdienst bereiten Arzt. Bei einem Notfall erreichen Sie den Notruf unter 112. In Krankenhäusern oder Pflegeheimen wird dies durch das Pflegepersonal erledigt. Der Arzt muss den Tod des Verstorbenen feststellen und die Todesbescheinigung ausstellen.

- **Informieren Sie uns**

Nehmen Sie mit uns Verbindung auf.

Ob telefonisch (0951/70 2 70) oder persönlich, wir stehen immer zu ihrer Verfügung. Sie können uns als Bestattungsunternehmen ihres Vertrauens mit der Abwicklung der Bestattung beauftragen, ganz gleich unter welchen Umständen oder wo auch immer der Trauerfall eingetreten ist.

Wir werden alles weitere für Sie veranlassen und erledigen zuverlässig alle mit der Bestattung verbundenen Angelegenheiten.

- **Informieren Sie Angehörige**

Wir benötigen folgende Dokumente:

- Personalausweis oder Reisepass
- Todesbescheinigung (wird vom Arzt ausgestellt)
- Geburtsurkunde (bei Ledigen)
- Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
 - bei Geschiedenen mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
 - bei Verwitweten mit Sterbeurkunde des Ehegatten
- Registrierschein - ○ Vertriebenenausweis - ○ Einbürgerungsurkunde
 - evtl. Namenseindeutschung
- letzter Rentenanpassungsbescheid
- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Grabstelle
- Versicherungspolice

Sollten die Dokumente nicht vorhanden sein, sind wir gerne bei deren Beschaffung behilflich.

Bestattungsarten

Wir möchten Ihnen im Vorfeld einen Überblick über mögliche Bestattungsarten geben.

Erdbestattung

Traditionelle Bestattungsform, bei der der Sarg nach der Trauerfeier auf einem Friedhof beigesetzt wird.

Anonyme Erdbestattung

Die Beisetzung erfolgt auf einem Gemeinschaftsfeld, die Grabstelle ist nicht individuell gekennzeichnet.

Feuerbestattung

Der Sarg wird nach der Trauerfeier zum Krematorium überführt. Die Bestattung erfolgt in einem Urnengrab. Eine besondere Vereinbarung ist erforderlich.

Anonyme Urnenbestattung

Es erfolgt die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage oder in einem Urnenhain ohne genaue Kennzeichnung der Grabstelle.

Seebestattung

Hier wird die Urne auf einem Meer beigesetzt. Eine Beisetzung kann auf allen Weltmeeren vorgenommen werden.

Baumbestattung

Die Beisetzung der Asche erfolgt an einem Baum innerhalb eines dafür vorgesehenen Waldstücks. Der genutzte Baum wird entsprechend gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung besonderer Bestattungsformen regional unterschiedlich sein kann.

Gerne informieren wir Sie über nähere Einzelheiten.

Einzelheiten der Bestattung

Überführung

Als Überführung gilt die Verbringung des Verstorbenen vom Trauerhaus, Krankenhaus etc. zum Bestattungshaus, zum Friedhof, zur Aufbahrungshalle oder zum Krematorium, nachdem der Tod festgestellt und bescheinigt wurde. Auch bei Überführungen im Ausland können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Die vielfältigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen werden von uns streng beachtet, die technischen Vorbedingungen für den Transport auf dem Land-, Luft- und Seeweg genau eingehalten.

Beantragt werden auch die behördlich notwendigen Formulare zur Überführung des Verstorbenen.

Abschiednahme

Die Aufbahrung eines verstorbenen Menschen in einem offenen Sarg in einer Friedhofskapelle, einem Abschiedsraum oder einer Kirche gibt den Angehörigen, Freunden und Bekannten die letzte Möglichkeit, Abschied zu nehmen, loszulassen, um letztlich den Tod zu akzeptieren. Der Zeitraum des Abschiednehmens sollte jedoch vorher mit uns abgesprochen werden, damit für einen würdigen Rahmen gesorgt werden kann.

Terminabsprachen

Der Termin wird von uns zusammen mit den zuständigen behördlichen Stellen (Friedhofsverwaltung, Krematorium) festgesetzt. Je nach Glaubenszugehörigkeit erfolgt das Gespräch mit dem jeweiligen Repräsentanten.

Dabei werden die Einzelheiten zum Ablauf der Trauerfeier bzw. Bestattung im Sinne des Verstorbenen festgelegt.

Wir können Ihnen auch freie Redner nennen oder aber einen solchen beauftragen, falls dies gewünscht wird.

Trauerfloristik

Blumen haben nicht nur die Funktion des Verstorbenen zu gedenken. Auch auf die Angehörigen können sie tröstend wirken. Gerne können wir Sie bei der Auswahl eines angemessenen Blumenschmucks beratend unterstützen, uns mit dem Floristen abstimmen und diesen in Auftrag geben. Blumen und Kränze werden meist unmittelbar zum Friedhof bzw. zur Friedhofskapelle gebracht. Die Dekoration um den Sarg oder die Urne übernehmen wir.

Einzelheiten der Bestattung

Musikalische Umrahmung

Musik gehört neben Bildender Kunst und Literatur zu den ausgeprägtesten Formen menschlicher Ausdruckskraft und prägt somit auch eine Trauerfeier in besonderem Maße. Wenn aktiv musiziert wird, ist Musik eine wichtige Äußerungsform für Gefühle, Stimmungen, Vorstellungen und Fantasien. Wir können die entsprechenden Musiker (z.B. Organisten, Geiger, Trompeter etc.) bestellen. Auch eine musikalische Umrahmung mit technischen Hilfsmitteln ist möglich und wird von uns arrangiert.

Trauerdrucksachen

Jede Trauerdrucksache erfüllt neben der Funktion, sachliche Mitteilungen kundzugeben (bspw. die Todesnachricht oder den Termin der Beisetzung), in der Regel auch andere Funktionen, wie z.B. die Würdigung der verstorbenen Person oder die Verständigung der Trauergemeinde.

Durch das Realisieren, dass in Trauerdrucksachen die letzten, mehr oder weniger öffentlichen Äußerungen über eine Person gemacht werden, verbindet sich heute der Anspruch, in Formulierung, Gestaltung, Symbolik und auf möglichst individuelle Art auf die Persönlichkeit des Verstorbenen einzugehen.

Kondolenzbuch

Beim Auslegen eines Kondolenzbuches dokumentiert sich die Anteilnahme der an der Trauerfeier teilnehmenden Menschen.

Kondolenzkarten werden gesammelt und den Angehörigen später übergeben.

Damit wissen Sie auch, bei welchem Personenkreis Sie mit einer persönlichen Karte Ihren Dank für die erwiesene Anteilnahme ausdrücken können.

Der Erinnerungswert eines Kondolenzbuches sollte ebenfalls bedacht werden.

Natürlich bestimmen Sie selbst, ob wir ein solches Buch auslegen.

Gaststätte/Kaffeetafel

Auch heute noch wird dieser Brauch gepflegt. Die rechtzeitige Reservierung kann von uns übernommen werden.

Einzelheiten der Bestattung

Grabpflege

Bei der Auswahl des Grabsteines sowie der Bepflanzung sollten Sie eine dem Verstorbenen angemessene Wahl treffen. Friedhofsverwaltungen schreiben sehr oft die Gestaltung von Grabfeldern vor. Wir kennen diese Kriterien, die regional äußerst unterschiedlich sind und halten die notwendigen Informationen für Sie bereit. Gerne Informieren wir Sie auch über Grabpflegeverträge.

Abmeldungen

Standesamt

Das Standesamt stellt die Sterbeurkunde aus. Diese wird den Hinterbliebenen im Regelfall durch das Bestattungsunternehmen Schunder übergeben.

Sterbeurkunden benötigen Sie für:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung
- Nachlassgericht
- Krematorium

In Bayern wird das Nachlassgericht von Amts wegen direkt verständigt.

Krankenkasse

Hat eine Mitgliedschaft der verstorbenen Person bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden, benötigt diese eine Sterbeurkunde.

Bei Mitversicherung von Angehörigen des Verstorbenen besteht der Versicherungsschutz für diese nur für den Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des Sterbefalls. Innerhalb dieses Zeitraumes haben die Angehörigen die Möglichkeit, sich bei dieser Kasse selbst zu versichern.

Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung ist diese zu verständigen.

Abmeldungen

Rentenversicherung

Witwen-/Witwerrente

Ein Antrag auf Hinterbliebenenrente ist innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Gemeindeamt oder dem Rentenamt Ihrer Stadt/Gemeinde zu stellen.

Der Antrag auf Vorschusszahlung der bisherigen Rente für weitere drei Monate ist innerhalb von 30 Tagen zu stellen. Diese Zahlung dient zur Überbrückung während des Zeitraumes der Umstellung der Rente auf die Hinterbliebenenrente.

Hierzu benötigen Sie:

- Einen gültigen Personalausweis
- Das Stammbuch oder die Heiratsurkunde
- Eine Sterbeurkunde
- Die Rentenunterlagen des Verstorbenen (*Rentenbescheid und Rentenanpassung*) sowie Rentenunterlagen des Ehepartners
- Die Versichertenkarte der Krankenkasse (*Ehepartner*)
- Ihre Bankverbindung: IBAN Nr. und BIC Nr. (*stehen auf jedem zweiten oder dritten Kontoauszug*)
- Steuer Identifikationsnummer (*Steuerbescheid*)

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern:

96047 Bamberg, Promenadestraße 1A

Tel. 0951/98 20 80

(Zuständig für Landkreis Bamberg)

Abmeldung der Rentenversicherung

Im Falle einer Abmeldung der Rente ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Diese finden Sie auf der letzten Rentenanpassungsmitteilung. Für Fragen zur Rentenversicherung wenden Sie sich bitte an die Ortsbehörden oder die örtlichen Versicherungsämter der Arbeiterrenten- bzw. Angestelltenversicherung.

Gerne sind wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

Waisenrente

Waisen bis zum 18. Lebensjahr benötigen die Geburtsurkunde.

Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 25. Lebensjahr benötigen darüber hinaus eine Schul-, Studiums- oder Berufsausbildungsbescheinigung.

Betriebsrente

Einige Unternehmen zahlen ihren ehemaligen Beschäftigten eine Betriebsrente. Bitte setzen Sie sich zur Klärung direkt mit dem Unternehmen in Verbindung.

Beihilfen für Beamte

Stand die verstorbene Person in einem Beamtenverhältnis, besteht oft ein Anspruch auf Beihilfe. Hier helfen Ihnen die Besoldungsämter bzw. die Personalberatungsstellen weiter.

Abmeldungen

Versicherungen

Lebensversicherung

Dem Antrag auf Auszahlung von Versicherungsleistungen sind folgende Dokumente beizufügen:

- Original-Versicherungspolice
- Sterbeurkunde

Der Antrag sollte schnellstmöglich bei der Versicherungsgesellschaft eingereicht werden.

Unfallversicherung

Besteht eine Unfallversicherung, muss im Falle eines Unfalltodes, zusätzlich zur Sterbeurkunde, eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache beigelegt werden.

Berufsgenossenschaften

Ein Unfalltod wird vom Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaft gemeldet. Es kann jedoch hilfreich sein, wenn Sie sich ebenfalls mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen.

Ein Anspruch besteht, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit der Arbeit selbst, berufsbedingten Wegen oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

Hausratversicherung

Der Versicherungsschutz geht auf die Erbengemeinschaft über. Eine Neuordnung des Vertrages ist ratsam.

Privathaftpflicht & Rechtsschutzversicherungen

Die Versicherungsgesellschaft ist über den Todesfall zu informieren, damit die Verträge auf den Ehegatten übertragen werden können.

Bei Alleinstehenden laufen die Versicherungsverträge automatisch aus.

KFZ-Versicherung

Wird eine Übertragung des Versicherungsvertrages vorgenommen, kann der Schadensfreiheitsrabatt übernommen werden.

Bei Verkauf des Fahrzeuges ist die Versicherung zu kündigen. Zuviel bezahlte Prämien werden den Hinterbliebenen zurückerstattet.

Kreditinstitute

Die kontoführenden Kreditinstitute des Verstorbenen sind durch Vorlage der Sterbeurkunde zu informieren.

Laufende Kosten wie Miete, Strom oder Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie bisher von dem Konto belastet.

Bitte klären Sie, ob und für welche Personen Kontovollmachten bestehen.

Gewerkschaften

Viele Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegelder.

Der formlosen Antragstellung müssen das Mitgliedsbuch und die Sterbeurkunde beigelegt werden.

Rundfunk

Bei Auflösung des Haushalts des Verstorbenen sind die Rundfunkgeräte bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) abzumelden. Bei Fortführung des Haushalts ist eine entsprechende Ummeldung zu veranlassen.

Formulare für Ab- und Ummeldung erhalten Sie bei allen Banken und Sparkassen.

Abonnements

Die Kündigung von Abonnements sollte schriftlich erfolgen.

Erkundigen Sie sich, ob Vorauszahlungen zurückerstattet werden.

Abmeldungen

Mietvertrag

Das Mietverhältnis wird durch den Tod nicht beendet. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Kündigung durch die Erben, oder auch durch den Vermieter. Der Ehegatte des Hinterbliebenen rückt automatisch im Mietvertrag nach. Eine Kündigung durch den Vermieter kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen ausgesprochen werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Mieterschutzbund oder Ihren Rechtsanwalt.

Rechnungen

Leider kommt es immer wieder vor, dass skrupellose Personen Rechnungen oder Waren an Adressen von Verstorbenen senden.

Überprüfen Sie daher bei eingehenden Rechnungen, ob die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde, bzw. ob bei Warenlieferungen überhaupt eine Bestellung erfolgte.

Lassen Sie sich im Zweifelsfalle eine Kopie der Bestellung vorlegen.

Haushaltsauflösung

Um Kosten zu sparen, sollte eine Haushaltsauflösung schnellstmöglich erfolgen. Diese kann jedoch erst nach Regelung der Nachlass-Angelegenheiten veranlasst werden.

Bei der Haushaltsauflösung ist eine Einwilligung in Form einer Vollmacht sämtlicher Erben erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Anwalt oder Notar.

Finanzamt

Bestehen gegenüber dem Finanzamt noch Steuerverbindlichkeiten des Verstorbenen, so fordert das Finanzamt die ausstehenden Beträge von den Erben ein. Ebenso erfolgt eine Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern.

Einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Einkommenssteuererklärung des Verstorbenen können durch die Erben, beim Finanzamt, eingereicht werden. Zur Bearbeitung benötigt das Finanzamt einen Erbschein.

Bestattungskosten wie zum Beispiel für Sarg, Sargschmuck, Überführung, Grabdenkmal, Erwerb einer Grabstätte, stellen außergewöhnliche Belastungen dar und sind steuerlich abzugsfähig. Allerdings nur, sofern sie nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können.

Bereits gezahlte KFZ-Steuer wird den Erben bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs des Verstorbenen vom Finanzamt zurückerstattet.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder Finanzamt.

Ihre persönliche Vorsorge

Bestattungsvorsorgevertrag

Den sachlichen und finanziellen Nutzen einer ausreichenden Vorsorgeregung wird niemand bestreiten, der einmal mit einem Trauerfall im eigenen Umfeld konfrontiert war. Immer mehr Menschen haben die Notwendigkeit einer eigenverantwortlichen Vorsorge erkannt, nicht nur gegen die Risiken des täglichen Lebens, sondern auch für den mit Gewissheit zu erwartenden Tod und die dereinstige Bestattung.

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag kann zu Lebzeiten alles für die künftige Bestattung geregelt werden. Dieser besteht aus der klaren vertraglichen Regelung über den Ablauf der Bestattung und aller damit verbundenen Dinge. Auch die finanzielle Absicherung des Vorsorge Treffenden wird in einem präzisen Rahmen festgelegt. Umfang und Inhalt des Vertrags hängen von den individuellen Bedürfnissen ab.

Die eigenverantwortliche Regelung schafft mehrfache Sicherheit und persönliche Erleichterung.

Wir beraten Sie hierbei sach- und fachgerecht über alle Einzelheiten, die bereits vorab geklärt werden können.

Ihre persönliche Vorsorge

Finanzielle Absicherung der Bestattungsvorsorge

Wir bieten Ihnen zwei sichere Möglichkeiten an, eine Bestattungsvorsorge, die Sie mit unserem Unternehmen abschließen, auch finanziell abzusichern.

Treuhandeinlage über die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG ist eine Serviceeinrichtung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V., Düsseldorf, und des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V., Düsseldorf. Sie wurde zu Ihrer Sicherheit und zur Sicherung der für Ihre dereinstige Bestattung zu hinterlegenden Gelder gegründet und unterliegt dem strengen deutschen Aktienrecht. Ihre Treuhandeinlage wird zusätzlich abgesichert durch die Ausfallbürgschaft einer namhaften deutschen Sparkasse. Hierüber erhalten Sie von dieser eine entsprechende Bestätigung.

- Nachdem Sie mit unserem Unternehmen einen Bestattungsvorsorgevertrag geschlossen haben, der auch den Kauf des Grabmals und die langfristige Grabpflege beinhalten kann, schließen Sie entsprechend dem von uns erstellten Kostenvoranschlag einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ab. Einen Vertragsvordruck halten wir für Sie bereit. Die Zahlung erfolgt über unser Unternehmen oder direkt an die Treuhand.
- Nach Abschluss des Vertrages und Einzahlung der vereinbarten Summe wird Ihr Kapital nach den Anlagerichtlinien des Aufsichtsrates, die den Kriterien der Mündelsicherheit ähneln, bestverzinslich als Treuhandvermögen angelegt. Aus den Erträgen werden die Verwaltungskosten bestritten. Die Ihnen zugesagte Verzinsung Ihrer Treuhandeinlage wird hiervon nicht berührt, d.h. Ihre Zinsgutschrift erhalten Sie brutto = netto, ohne Abzug von Verwaltungskosten und Steuern.
- Das Treuhandvermögen unterliegt dabei der ständigen Kontrolle des Aufsichtsrates. Im Aufsichtsrat ist das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- Die Höhe Ihres Treuhandvermögens wird Ihnen auf Anfrage, mindestens aber jährlich über uns mitgeteilt. Außerdem stellt die Treuhand Ihnen sowohl auf Ihre Aufforderung wie auch einmal jährlich über uns Zinsbescheinigungen zur Verfügung.
- Im Todesfall wird das Treuhandvermögen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen an den Bestatter zur Erfüllung Ihres Bestattungsvorsorgeauftrages ausgezahlt.
- Der Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ist kündbar. Die Auszahlung erfolgt jedoch auch hier immer über den Bestatter.

Ihre persönliche Vorsorge

Sterbegeldversicherung

Warum ist eine Sterbegeldversicherung eine gute Lösung?

Da das Sterbegeld seit 2004 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ersatzlos gestrichen wurde, ist eine eigenverantwortliche Absicherung der Bestattungsvorsorge heute für jeden wichtig geworden.

Wir bieten in Kooperation mit der Nürnberger Versicherung eine Sterbegeldversicherung an, die ihr Alter, ihre finanzielle Situation und ihre besonderen Wünsche jeweils individuell berücksichtigt.

Durch günstige Konditionen einer Gruppenversicherung sind Einmalbeträge ebenso wie jährliche oder monatliche Raten unter 10 € möglich, die Sie finanziell kaum belasten.

Ihre weiteren Vorteile:

- keine Gesundheitsprüfung
- Aufnahme bis zum 80. Lebensjahr
- günstige Beiträge durch Gruppenversicherungsvertrag
- keine Wartezeit im Leistungsfall
- bei Unfalltod besteht sofortiger Versicherungsschutz
- Versicherungssumme zzgl. anteiliger Überschussbeteiligung im Todesfall
- Versicherungssummen variabel von 2.500,- bis 12.500,- €
- Monats-, Jahres- oder Einmalbeitrags-Zahlung* sind möglich
 - *) Bei einem Einmalbeitrag wird innerhalb der ersten 6 Monate der eingezahlte Beitrag rückerstattet, nach 6 Monaten wird die volle Versicherungssumme im Todesfall fällig.

Ihre persönliche Vorsorge

Testament/Erbvertrag

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag können Sie die Erbfolge außer Kraft setzen. Sie können so beispielsweise Ihren Ehegatten als Alleinerben einsetzen. Zu beachten ist dabei, dass ihre Abkömmlinge dadurch enterbt werden und somit ihren Pflichtteil beanspruchen können. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Es gibt zwei Arten des Testaments. Das eigenhändig und handschriftlich verfasste Testament und das bei einem Notar verfasste Testament.

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muss **handschriftlich** vom Erblasser verfasst und unterschrieben werden. Ebenfalls müssen Ort und Datum der Niederschrift enthalten sein.

Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament errichten.

In diesem Fall müssen beide das von einem Ehepartner handschriftlich erstellte Testament unterschreiben. Um Missverständnisse auszuschließen, hat die Unterschrift mit vollem Vor- und Zunamen zu erfolgen.

Notarielles Testament

Das von einem Notar erstellte Testament wird immer amtlich verwahrt. Die Öffnung erfolgt beim Tode des Erblassers.

Ihre persönliche Vorsorge

Erbschaft

Das Erbrecht ist, wie das Steuerrecht, sehr umfangreich. Wir empfehlen daher eine Beratung durch einen Anwalt oder Notar.

Um Ihnen einen ersten Überblick zu geben, werden im Folgenden die wichtigsten Grundbegriffe erklärt.

Erbfolge

Die Erbfolge ist durch den Gesetzgeber streng geregelt. Nach deutschem Erbrecht sind nach dem Ehepartner lediglich verwandte Personen, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern oder noch entferntere Verwandte haben, erbberechtigt.

Von der Erbfolge ausgeschlossen sind Personen, mit denen der Erblasser keine gemeinsamen Vorfahren hat, wie Schwiegereltern, Stiefkinder, Stiefeltern sowie angeheiratete Tanten und Onkel.

Erben 1. Ordnung

sind Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder, Enkel oder Urenkel. Ein noch lebendes Kind schließt seine eigenen Abkömmlinge aus. Nichteeliche Kinder haben einen Ersatzanspruch. Adoptivkinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

Erben 2. Ordnung

sind Eltern des Verstorbenen, deren Kinder und Abkömmlinge, also Geschwister, Neffen und Nichten.

Verwandte zweiter Ordnung können nur erben, wenn kein Erbe erster Ordnung vorhanden ist.

Erben 3. Ordnung

sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Vettern und Cousinen, etc.

Grundsätzlich gilt, ist ein naher Verwandter des Erblassers noch am Leben, so werden automatisch alle folgenden von der Erbschaft ausgeschlossen.

Der Ehepartner erbt die Hälfte, die andere Hälfte geht an die Erben erster Ordnung. Ist ein Ehepaar kinderlos, so erbt der Ehepartner drei Viertel, das restliche Viertel geht an die Erben zweiter Ordnung.

Pflichtteil

Familienangehörige können im Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden. Ein gesetzlicher Pflichtteil steht jedoch sowohl den Eltern des Erblassers sowie seinem Ehegatten und seinen Abkömmlingen zu.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilanspruch ist ein reiner Geldanspruch, der innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden muss.

Für die Erben besteht, gegenüber den Pflichtteilsberechtigten, eine Auskunftspflicht über das Vermögen.

Erbschein

Um über das Erbe verfügen zu können, benötigt der Erbe gegebenenfalls einen Erbschein. Dieser ist zum Beispiel zur Legitimation bei Bankgeschäften notwendig.

Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen.

Bamberg, Synagogenplatz 1, Zimmer 113 im 1. OG,
Tel. 0951/833-2113 oder 2110

Vermächtnis

Zuwendung von einzelnen Vermögensgegenständen durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen an eine nicht erbberechtigte Person.

Der Vermächtnisnehmer hat ein Recht auf Aushändigung des vermachten Vermögensgegenstandes gegenüber den Erben.

Haftung der Erben

Ein Erbe kann nicht nur aus Vermögen, sondern ebenfalls aus Verbindlichkeiten bestehen.

Aus diesem Grund hat der Erbe die Möglichkeit, das Erbe innerhalb der gesetzten Frist von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalles auszuschlagen. Versäumt der Erbe diese Frist, gilt das Erbe als angenommen.

Ihre persönliche Vorsorge

Erbschaftssteuer

Eine Erbschaft unterliegt, soweit sie die Freibeträge übersteigt, der Erbschaftssteuer. Jeder Erbe hat seine Erbschaft selbst zu versteuern.

Der Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) unterliegen

- der Erwerb von Todes wegen (z. B. Erbschaft, Vermächtnis)
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen

Je nach Verhältnis des Erben (Beschenkten) zum Erblasser (Schenker) werden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder und deren Abkömmlinge, Eltern und Voreltern (das sind Großeltern, Urgroßeltern usw.) bei Erwerb von Todes wegen (Erbschaft, Schenkung auf den Todesfall).

Steuerklasse II:

Eltern, Voreltern (soweit nicht in Steuerklasse I), Geschwister, Neffen/Nichten, geschiedene Ehepartner.

Steuerklasse III:

alle übrigen Personen (etwa Lebensgefährten, Freunde und auch Lebenspartner).

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erbschaften und Vermächtnisse, als auch für Schenkungen unter Lebenden, gilt. Der Schenkungsfreibetrag kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

Die aktuellen Steuersätze und Freibeträge teilt Ihnen Ihr Steuerberater oder das Finanzamt mit.

Ihre persönlichen Angaben

<input type="radio"/> Erdbestattung	<input type="radio"/> Feuerbestattung
<input type="radio"/> Urnen-Seebestattung	<input type="radio"/> anonyme Bestattung
<input type="radio"/> Baumbestattung	
Angaben über den Vorsorgenden	
Alle Vornamen	
Familienname	Geburtsname
Religion	Beruf
Anschrift	
Geburtsdatum	Geburtsort
Standesamt	Nr.
Familienstand: <input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> geschieden	
Staatsangehörigkeit	
Angaben über den Ehegatten	
Alle Vornamen	Familienname
Beruf	Geburtsname
Anschrift	
Geburtsdatum	Geburtsort
Sterbetag	Nr.
Sterbeort	Nr.
Zahl aller Eheschl. mal, Zahl aller Kinder___, davon volljährig___, minderjährig___, verstorben___	
Eheschließung am	in
geschieden seit	Nr.
Aktenzeichen	
Bei Ledigen	
Vater lebt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Mutter lebt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Vorname Vater	Familienname
Beruf	
Anschrift	
Vorname Mutter	Familienname
Beruf	
Anschrift	
Kinder des Vorsorgenden:	
Nächste Verwandte, wenn keine Kinder vorhanden (z. B. Bruder, Onkel, Nichte):	
Sparguthaben, Wertpapiere	Hausbesitz, Grundbesitz Landwirtschaft
Testament vorhanden <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> unbekannt	Aufbewahrungsort
Ehe- oder Erbvertrag <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
K B Rente, Invaliden-, Unfall-, Kriegsschadenrente	
Vormund oder Pfleger <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Krankenkassen: <input type="radio"/> AOK <input type="radio"/> BKK <input type="radio"/> LKK <input type="radio"/> DAK <input type="radio"/> GEK Barmer <input type="radio"/> KVB Rosenheim	
Rentenversicherungs Nr.	
Versicherungen	

Wenn der Mensch den Menschen braucht.

Seit drei Generationen steht unser Familienunternehmen in der Tradition, Menschlichkeit und persönliche Zuwendung in den Dienst der Lebenden und der Verstorbenen zu stellen.

Sie können uns mit der Abwicklung einer Bestattung beauftragen, ganz gleich wo auch der Todesfall eingetreten ist.

96103 Hallstadt

Bamberger Straße 51
Tel. (09 51) 7 02 70

96135 Stegaurach

Bamberger Straße 16
Tel. (09 51) 7 02 70

96138 Burgebrach

Würzburger Straße 2
Tel. (0 95 46) 60 66

96149 Breitengüßbach

Bamberger Straße 54
Tel. (0 95 44) 9 86 12 18

96170 Lisberg/Trabelsdorf

Steigerwaldstraße 2
Tel. (0 95 49) 9 89 60 26

96158 Frensdorf

Hauptstraße 23 c
Tel. (0 95 02) 9 25 78 10

96123 Litzendorf

Hauptstraße 27
Tel. (0 95 05) 8 06 69 33

96129 Strullendorf

Forchheimer Straße 45
Tel. (0 95 43) 4415490

96181 Prölsdorf

Halbersdorfer Straße 4
Tel. (0 95 54) 12 12

Es ist uns eine Verpflichtung, Wegbegleiter und Gesprächspartner für Menschen zu sein.

Wir erfüllen die Wünsche der Hinterbliebenen und des Verstorbenen.

Auch die Beratung und Regelung einer Bestattungsvorsorgevereinbarung wird sorgfältig in einem vertraulichen Gespräch durchgeführt.

Viele Menschen haben sich schon auf unsere Fachkompetenz und Beratung verlassen.

Vertrauen auch Sie unserem familiär geführten überregionalen Bestattungsunternehmen.

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur e.V.



Deutsche Bestattungs-
vorsorge Treuhand AG

www.schunder-bestattungen.de
info@schunder-bestattungen.de



Auflage 2016

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung bleibt jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen behalten wir uns jederzeit vor. Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder anderweitige Publizierung, auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung von Bestattungen SCHUNDER. Alle Angaben sind ohne Gewähr.